

## *Satzung des Betreuungsvereins*

### § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: Betreuungsverein Gronau und Umgebung e. V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Gronau (Westf.).
3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gronau unter der Registernummer VR 394 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins ist die Betreuung hilfsbedürftiger Personen im Rahmen von Vereinsbetreuungen durch fachlich geeignete Vereinsmitarbeiter/innen gem. § 1897 II und 1900 II BGB.
2. Zweck ist weiter die planmäßige Gewinnung, Beratung, Unterstützung, Einführung, Aus- und Fortbildung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer/innen, sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.
3. Die in 1. und 2. genannten Personen sollen durch den Verein beaufsichtigt und gegen Haftpflichtansprüche versichert werden; ihnen soll durch den Verein ein Erfahrungsaustausch ermöglicht werden.
4. Zu diesem Zweck soll der Verein eine Kontakt- und Beratungsstelle einrichten und mit geeigneter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit die Tätigkeit von Einzelpersonen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger fördern.
5. Der Verein wird eine flächendeckende Versorgung hilfsbedürftiger Personen mit Wohnsitz im Bereich des Kreises Borken durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege und durch Mitarbeit in der Betreuungsgemeinschaft des Kreises Borken sicherstellen helfen.
6. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung ist der Verein bestrebt, entsprechend dem im BtG (Betreuungsgesetz) verankerten Grundsatz der Erforderlichkeit, dazu beizutragen, daß alle Möglichkeiten kranker und behinderter Menschen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens genutzt werden. Dazu gehört auch die Vermittlung tatsächlicher Hilfen und sozialer Dienste, wenn hierdurch die Anordnung einer Betreuung vermieden werden kann.
7. Aufgabe des Vereins soll auch sein, Vereinsmitarbeiter/innen zur Übernahme von Verfahrenspflegschaften zu befähigen und zur Verfügung zu stellen sowie auf Anforderung des Vormundschaftsgerichtes gutachterliche Stellungnahmen zur Betreuungsbedürftigkeit einer Person zu erstellen.
8. Der Verein weiß sich an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche gebunden.

§ 3 (*Gemeinnützigkeit*)

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (*Mitgliedschaft des Vereins*)

1. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen - Landesverband der Inneren Mission e. V. - und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen zu beachten.

§ 5 (*Mitglieder*)

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.
5. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 (*Organe des Vereins*)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 (*Mitgliederversammlung*)

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4)  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 (*Aufgaben der Mitgliederversammlung*)

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
  - b) Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren 2002, 2006, 2010 (usw.) die folgenden Vorstandsmitglieder:  
erste/r Vorsitzende/r, Kassenwart/in, zwei Beisitzer/innen.
  - c) Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren 2004, 2008, 2012 (usw.) die folgenden Vorstandsmitglieder:  
Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in, zwei Beisitzer/innen.
  - d) Übergangsvorschrift:  
Zur Erreichung des rotierenden Wahlverfahrens werden in der Mitgliederversammlung des Jahres 2002 die Vorstandsmitglieder gem. § 8 c für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

- e) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der/die Nachfolger/in in der darauf folgenden Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.
- 2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 6. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins haben.
- 7. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.
- 8. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest.

#### § 9 (Vorstand)

- 1. Dem Vorstand können nur Personen angehören, die Mitglieder der ev. Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik e. V. zusammengeschlossenen Kirche sind.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden / 2. Vorsitzenden / 1 Schriftführer / 1 Kassierer / 1 - 6 Beisitzer. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.
- 6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter/innen ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 7. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 *(Protokoll)*

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 *(Auflösung des Vereins)*

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Horizont e.V. Förderverein psychosozialer Dienste Ahaus-Gronau, Eschweg 8, 48599 Gronau, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Gronau, 29.05.2015